Anlage 14 zur GRDrs 888/2019

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2020**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer  Aufwand  in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 530 0203  53236000 | Gesundheitsamt | EG 10 | Gesundheits-  ingenieur/in | 2,0 | KW  01/2022 | 137.800 |
| 530 0203  53236000 | Gesundheitsamt | EG 8 | Sachbearbeiter/in | 1,0 | KW  01/2022 | 52.400 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 2,0 Stellen für Gesundheitsingenieure/-innen und 1,0 Stelle für eine Verwaltungsfachkraft für die Abteilung Gesundheitsschutz, Amtsärztlicher Dienst (Sachgebiet Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Umwelthygiene) für die verordnungskonforme Umsetzung der Trinkwasserverordnung.

Die Stellen erhalten einen KW-Vermerk 01/2022. Der dauerhaft erforderliche Personalbedarf wird durch eine Organisationsuntersuchung unter der Federführung des Haupt-und Personalamts bis zum Stellenplan 2022 erhoben.

# 2 Schaffungskriterien

Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften:

1. Zweite Änderungsverordnung zur Trinkwasserverordnung 2001

2. Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzge-

setzes 2017

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Am 6. Dezember 2012 trat die Zweite Änderungsverordnung zur TrinkwV 2001 in Kraft. Diese führte zu einem drastischen Aufgabenzuwachs bei den Gesundheitsämtern.

Die Unternehmer und sonstigen Inhaber (UsI) von Großanlagen zur Trinkwassererwärmung haben, sofern sie Wasser im Rahmen einer öffentlichen (z. B. Krankenhäuser, Kindergärten, Altenheime) oder gewerblichen (private Wohnhäuser) Tätigkeit abgeben, das Wasser auf Legionellen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Wird der sog. technische Maßnahmenwert überschritten, ist dieser dem Gesundheitsamt zu melden. Aufgabe der Gesundheitsämter ist, zu prüfen, ob der UsI seinen Pflichten zur Gefahrenabwehr nachkommt, die erforderlichen Sofortmaßnahmen zeitnah ergreift und die betroffenen Verbraucher über den Sachverhalt informiert. Das Gesundheitsamt hat den Fortgang der Sanierungsmaßnahmen zu begleiten. Gegebenenfalls sind rechtssichere Anordnungen weiterer erforderlicher Maßnahmen zu veranlassen (z. B. Gebührenbescheide, Widerspruchsverfahren).

Zur Bearbeitung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben ist qualifiziertes technisches Personal und Verwaltungspersonal unabdingbar. Durch fachtechnische Überprüfungen von Wasserversorgungsanlagen soll die Gefahr einer Legionelleninfektion für die Stuttgarter Bevölkerung minimiert werden.

### 3.1.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung gemäß der zweiten Trinkwasserverord-

**nung 2001**

Im Vorgriff auf den Stellenplan 2020 wurden für das Gesundheitsamt 2 Gesundheitsingenieursstellen geschaffen. Damit standen dem Gesundheitsamt 4 Gesundheitsingenieursstellen zur Verfügung.

Jedoch konnten die gesetzlich geforderten Vorgaben der Trinkwasserverordnung nicht rechtskonform umgesetzt werden.

**3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung gemäß der zweiundvierzigsten Verord-**

**nung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes 2017**

Entsprechend der 42. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetztes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV) kommen auf die Gesundheitsämter neue Aufgaben zu.

Bei Meldungen von Überschreitungen des Maßnahmenwertes für die Konzentration von Legionellen im Nutzwasser von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern, die der Betreiber der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzuzeigen hat, kann diese wiederum vom Gesundheitsamt eine Stellungnahme anfordern darüber, ob die getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung von Gesundheitsgefährdungen zielführend sind. Nach Feststellung eines Zusammenhangs zwischen einer meldepflichtigen Infektion mit Legionellen und einer Grenzwertüberschreitung für die Konzentration sind seitens des Gesundheitsamtes entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Zweck ist der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Legionellen-Infektionen.

Oben beschriebene Aufgaben können ohne zusätzliches, entsprechend fachlich qualifiziertes Personal nicht bewältigt werden. Der Bearbeitungsumfang ist derzeit nicht einzuschätzen

## 4 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Ohne die erforderlichen Personalressourcen können die gesetzlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung sowie die Vorgaben der zweiundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes nicht voll umfänglich umgesetzt werden.

Auch in den anderen Bereichen, zum Beispiel bei Festveranstaltungen könnte eine mangelhafte behördliche Überwachung zur Folge haben, dass sich Besucher mit diversen Durchfallerkrankung infizieren. Im Jahr 2017 wurden beispielsweise 87 Kontrollen mit Probenahme auf Festveranstaltungen durchgeführt. Mehr als 70 % der Befunde waren zu beanstanden.

Das Gesundheitsamt trägt mit der Entgegennahme der Anzeige einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen oder mit der Entgegennahme von Befunden einer mikrobiologischen Grenzwertüberschreitung einen Teil der Verantwortung für die Gesundheit der betroffenen Verbraucher. Die oben genannten Zahlen zeigen deutlich auf, wie wichtig es für den Gesundheitsschutz der Stuttgarter Bevölkerung ist, dass das Gesundheitsamt seine Aufgaben, die in der Trinkwasserverordnung und im Bundesimmissionsschutzgesetz definiert sind, vollumfänglich wahrnimmt.

# 5 Stellenvermerke

KW 01/2022